II. Abschnitt
Von der Lage des nassen Pochwerks und der Heerdwäsche überhaupt.

§ 171

Die Nasspoche des [illegible] Gemeinde
[illegible] liegt im Mulden-
thale, ohngefähr 5/8 Stunde in Westen,
nahe am genannten Orte, und zwar
in demselben Gebäude, worinnen sich
das Pochwerk in der nördlichen Abthei-
lung befindet, da hingegen die Wäsche
in dem südlichen Raume liegt. Es ist
dahero da die Nasspoche und Scheide-
bank, erstere in einer Abtheilung der
Scheide und letztere in einer Abtheilung
des [illegible] selbst liegt, und beyde
[illegible] 50 Schritt von[illegible],
[illegible] entfernt sind, auch 5/8 Stunde
von der Nasspoche und Scheidebank ent-
fernt. Von der [illegible]
[illegible] Entfernung eine 2 Stunde, von der